

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung "Kulturstadt
Europas"

KOM(97) 549 endg.; Ratsdok. 11864/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. November 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Oktober 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich vom Ausschuß für Kulturfragen beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 128 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Ausschuß der Regionen wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 885/94 = AE-Nr. 942968.

Begründung

Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist die Umsetzung einer Initiative auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der jährlichen Veranstaltung "Kulturstadt Europas", deren Ziel es ist, den kulturellen Reichtum und die kulturelle Vielfalt der europäischen Städte zur Wirkung zu bringen, gleichzeitig aber auch ihr gemeinsames kulturelles Erbe und die Vitalität ihres kulturellen Schaffens erfahrbar zu machen.

Die Veranstaltung "Kulturstadt Europas", die nach ihrer Initiatorin Melina Mercouri zum Zusammenwachsen der europäischen Völker beitragen soll, wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1985³ offiziell lanciert. Sie ist bei den Bürgern Europas von Anfang an auf großes Interesse gestoßen und hat aufgrund der zahlreichen Besucher, die die Veranstaltungen in allen Kunstsparten anziehen, kulturelle und sozioökonomische Auswirkungen für die ausrichtende Stadt⁴.

Bisherige und künftige "Kulturstädte Europas":

1985: Athen	1990: Glasgow	1995: Luxemburg
1986: Florenz	1991: Dublin	1996: Kopenhagen
1987: Amsterdam	1992: Madrid	1997: Thessaloniki
1988: Berlin	1993: Antwerpen	1998: Stockholm
1989: Paris	1994: Lissabon	1999: Weimar

Für das Jahr 2000 haben sich aufgrund der besonderen Symbolik dieses Jahres, das den Übergang ins dritte Jahrtausend darstellt, zahlreiche Städte beworben. Die folgenden Städte wurden "Kulturstadt Europas" des Jahres 2000: Avignon, Bergen, Bologna, Brüssel, Helsinki, Krakau, Prag, Reykjavik, Santiago de Compostela.

³ ABl. Nr. C 153 vom 22.6.1985, S. 2

⁴ s. Studie von John Myerscough "Die Kulturstädte Europas und der Europäische Kulturmonat", 1994.

Um dem Wunsch einer wachsenden Zahl von Städten inner- und außerhalb der Gemeinschaft nachzukommen, die Veranstaltung "Kulturstadt Europas" in ihrer Stadt auszurichten, haben die zuständigen Minister in ihren Schlußfolgerungen vom 18. Mai 1990⁵ die Initiative "Europäischer Kulturmonat" ins Leben gerufen. Diese Veranstaltung entspricht von ihrer Zielsetzung her der "Kulturstadt Europas", richtet sich aber in erster Linie an die Länder Mittel- und Osteuropas.

Folgende Städte haben den "Europäischen Kulturmonat" bereits ausgerichtet bzw. werden dies in den kommenden Jahren tun:

1992: Krakau; 1993: Graz; 1994: Budapest; 1995: Nikosia; 1996: Sankt Petersburg; 1997: Ljubljana; 1998: La Valletta und Linz; 1999: Plovdiv.

1991 haben sich die "Kulturstädte Europas" zu einem von der Gemeinschaft geförderten Netz zusammengeschlossen, um den Erfahrungsaustausch der an der Organisation der Veranstaltung Beteiligten zu ermöglichen. 1994 hat das Netz auf Anregung der Kommission eine Studie über die Auswirkungen dieser Veranstaltung⁶ erstellt.

Bislang war die Veranstaltung "Kulturstadt Europas" eine zwischenstaatliche Initiative, die Auswahl der Städte eine politische Entscheidung, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten getroffen wurde. Die jährlichen Veranstaltungen "Kulturstadt Europas" und "Europäischer Kulturmonat" wurden von der Gemeinschaft finanziell unterstützt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union aber hat die Gemeinschaft kulturpolitische Befugnisse erhalten. Das bedeutet, daß diese Veranstaltungen künftig auf Ebene der Gemeinschaft stattfinden werden. In diesem Sinn hat auch das Europäische Parlament bei den Beratungen im Vorfeld seiner Stellungnahme vom 7. April 1995⁷ zum Programm Kaleidoskop die Kommission ersucht, auf der Grundlage von Artikel 128 EGV "ein besonderes Programm für die Veranstaltung 'Kulturstadt Europas' nach dem Jahr 2000" vorzulegen.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission folgendes vor:

5 ABl. Nr. C 162 vom 3.7.1990, S. 1

6 s. Fußnote 2

7 s. Bericht von Herrn Augias, PE 211.116/endg. vom 27. März 1995.
Geänderter Vorschlag der Kommission KOM(95)373 endg. vom 28.7.1995.
Beschluß 719/96 vom 29.3.1996 (Erwägungsgrund Nr. 11) über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop).

- Gemäß den in diesem Beschluß genannten Leitlinien und den in Artikel 128 EGV dargelegten Grundsätzen für das Tätigwerden der Gemeinschaft im kulturellen Bereich wird jedes Jahr eine Stadt benannt, die ein Kulturprojekt zu einem besonderen Thema von europäischem Interesse, gegebenenfalls zusammen mit anderen europäischen Städten durchführt.
- Die Veranstaltung "Europäischer Kulturmonat" wird nicht weitergeführt.
- Für den Zeitraum 2000 bis 2005 wird eine Gemeinschaftsinitiative "Kulturstadt Europas", auch was die Finanzierung betrifft, in den Rahmen des Gesamtprogramms "Kultur" einbezogen, für das die Kommission bis Mai 1998 Vorschläge vorlegen wird.
- Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Vorschläge im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 128 EGV an.
- Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms zu gewährleisten, benennt der Rat ausnahmsweise für die Übergangszeit die Kulturstadt Europas für 2001. Für das Jahr 2000 sind die Kulturstädte Europas bereits benannt.

Vorschlag für einen
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung
der Veranstaltung
"Kulturstadt Europas"

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags

in Erwägung nachstehender Gründe:

Europa war im Verlauf seiner Geschichte stets ein Zentrum kultureller Entwicklung von außergewöhnlichem Reichtum und großer Vielfalt. Bei der Herausbildung und Ausstrahlung der europäischen Kulturen spielt die Stadt seit jeher eine bedeutende Rolle.

Da im EG-Vertrag (Art. 128) eine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Kultur enthalten ist, müssen alle Fördermaßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich, die gemäß den Zielen und mit den Mitteln des Vertrags durchgeführt werden, auf die neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

Die im Rat vereinten Minister für Kultur haben am 13. Juni 1985 eine Entschließung für die alljährliche Benennung einer "Kulturstadt Europas" verabschiedet. Durch diese Veranstaltung, die von der Europäischen Gemeinschaft gefördert wurde, sollten der europäischen Öffentlichkeit besondere kulturelle Aspekte der Stadt, der Region oder des betreffenden Landes zugänglich gemacht werden.

Im Zuge der Beratungen vor seiner Stellungnahme vom 7. April 1995 zum Programm Kaleidoskop⁸ ersuchte das Europäische Parlament die Kommission, ein auf Artikel 128 EGV gegründetes Programm für die Veranstaltung "Kulturstadt Europas" ab dem Jahr 2000 vorzulegen.

⁸

s. Bericht von Herrn Augias PE 211.116 endg. vom 27. 3. 1995.

Geänderter Vorschlag der Kommission KOM(95)373 endg. vom 28.8. 1995.

Beschluß 719/96 (Erwägungsgrund 11) vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop).

Eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung "Kulturstadt Europas" muß unter den in Artikel 128 genannten Bedingungen den im EG-Vertrag vorgesehenen Zielen entsprechen und mit den darin vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden.

Entsprechend den Grundsätzen von Artikel 128 sollte jedes Jahr eine "Kulturstadt Europas" benannt werden, die ein Kulturprojekt zu einem besonderen Thema von europäischem Interesse, gegebenenfalls zusammen mit anderen europäischen Städten durchführt.

Die Veranstaltung "Europäischer Kulturmonat" wird nicht weitergeführt.

Bisher hat die Gemeinschaft im Rahmen des Programms "Kaleidoskop", das 1998 ausläuft⁹, die Veranstaltungen "Kulturstadt Europas" und "Europäischer Kulturmonat" unterstützt.

In seinem Beschluß vom 30. Juni 1997 fordert der Rat die Kommission auf, auf der Grundlage von Art. 152 EG-Vertrag bis Mai 1998 eine Vorstudie zu Vorschlägen zur Einrichtung eines Gesamtprogramms für die Kultur durchzuführen, in dessen Rahmen eine Aktion "Kulturstadt Europas", auch was ihre Finanzierung betrifft, einbezogen wird

BESCHLIESSEN:

⁹ Vgl. Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.3.96 zur Einrichtung des Programms Kaleidoskop (Aktion 4)

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt die Initiative "Kulturstadt Europas" durch. Im Rahmen dieser Initiative sollen der Reichtum und die Vielfalt sowie die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herausgestellt und ein Beitrag zu einem besseren Verständnis der Bürger Europas füreinander geleistet werden.

Artikel 2

Für die Benennung der "Kulturstadt Europas" gilt ab 2002 folgendes Verfahren:

- Drei Jahre vor Beginn der geplanten Veranstaltung übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission, wie in Art. 3 beschrieben, die Bewerbung ihrer Städte.
- Die Europäische Kommission setzt eine Jury ein, die die vorgelegten Bewerbungen unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten dieser Aktion beurteilt. Diese Jury setzt sich zusammen aus sieben unabhängigen und hochrangigen Persönlichkeiten, von denen zwei durch das Europäische Parlament, zwei durch den Rat, zwei von der Kommission und eine vom Ausschuß der Regionen ernannt werden. Die Jury legt ihre Beurteilung der Kommission vor.
- Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die "Kulturstadt Europas" des betreffenden Jahres.

Artikel 3

Die Bewerbung beinhaltet ein europäisches Kulturprojekt, das einem besonderen Thema von europäischem Interesse entspricht und sich im wesentlichen auf die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den in Art. 128 EG-Vertrag vorgesehenen Zielen und Maßnahmen stützt. Dieses Projekt kann gemeinsam mit anderen europäischen Städten durchgeführt werden.

In der Bewerbung ist insbesondere anzugeben, wie durch das angegebene Thema folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Herausstellung der gemeinsamen kulturellen Strömungen in Europa, an denen die Bewerberstadt beteiligt war oder zu denen sie einen wesentlichen Beitrag geleistet hat,

- Förderung von kulturellen Veranstaltungen und künstlerischen Darbietungen mit Künstlern aus anderen Städten der Europäischen Union, die zu einer dauerhaften kulturellen Zusammenarbeit führen,
- Freundliche Aufnahme der Gäste und Bekanntmachung der vorgesehenen Veranstaltungen durch multimediale Mittel in mehreren Sprachen,
- Förderung des Dialogs zwischen den europäischen Kulturkreisen und anderen Weltkulturen.

Artikel 4

An der Gemeinschaftsinitiative können die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern sowie Drittländer, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, teilnehmen.

Artikel 5

Die Kommission führt die Gemeinschaftsinitiative durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen jährlich einen Bericht über die Vorjahresergebnisse vor.

Artikel 6

Genaue Angaben über die Gemeinschaftsinitiative, das Verfahren und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser Beschluß tritt am ... in Kraft.

ANHANG

Gemeinschaftsinitiative "Kulturstadt Europas"

Teilnahmebedingungen:

In dem Bestreben, zur Verbreitung der Kultur und zur gegenseitigen Verständigung zwischen den Unionsbürgern beizutragen und die Zusammenarbeit und den Austausch der Kulturschaffenden in Europa zu unterstützen, will die Gemeinschaft die Initiative "Kulturstadt Europas" fördern. Zu diesem Zweck wird die Initiative nach folgendem Verfahren durchgeführt:

1. Gemäß den in Art. 1 genannten Zielen wird im Rahmen der Initiative jedes Jahr eine "Kulturstadt Europas" benannt.

Die Ernennung erfolgt aufgrund einer Bewerbung, in der ein Kulturprojekt zu einem besonderen Thema von europäischem Interesse vorgestellt wird, das zusammen mit anderen europäischen Städten durchgeführt werden kann und sich im wesentlichen auf die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den in Art. 128 EG-Vertrag vorgesehenen Zielen und Maßnahmen stützt.

Dieses europäische Kulturprojekt beinhaltet einzelne Maßnahmen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- Herausstellung der gemeinsamen kulturellen Strömungen, bei deren Entstehen die Stadt eine besondere Rolle gespielt hat;
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und künstlerischen Darbietungen (Musik, Tanz, Theater, Bildende Kunst, Kino usw.), die die städtische Kultur herausstellen, und an denen sich Kulturschaffende aus anderen Städten der Europäischen Union mit dem Ziel einer dauerhaften Zusammenarbeit beteiligen;
- Vertrautmachen der Unionsbürger mit Persönlichkeiten und Ereignissen, die Geschichte und Kultur der Stadt geprägt haben;
- Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das bewegliche und unbewegliche Kulturgut sowie das stadspezifische kulturelle Schaffen;
- Aufwertung weniger bekannter Kulturgüter, die aufgrund ihrer Qualität ein größeres Interesse verdienen;

- Durchführung von speziellen Kulturprojekten für Jugendliche;
 - Durchführung von speziellen Kulturprojekten zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts;
 - Bekanntmachung der vorgesehenen Veranstaltungen durch multimediale und audiovisuelle Mittel in mehreren Sprachen;
 - Durchführung von Initiativen im Bereich Kulturförderung und Kulturmanagement;
 - Beitrag zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere im Bereich Beschäftigung und Fremdenverkehr;
 - Notwendigkeit der Entwicklung eines hochwertigen und innovativen Kulturtourismus (alternative Formen des Reisens, neuartige Methoden zur Lenkung der Touristenströme, neue Formen der Partnerschaft zwischen den Beteiligten) unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe, das Kulturgut auf Dauer zu erhalten und dabei den Wünschen der Besucher (Freundliche Aufnahme, Betreuung, Information, Unterbringung) und den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung (Bewahrung der Lebensqualität, Umwelt usw.) gerecht zu werden;
 - Durchführung von Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den europäischen Kulturkreisen und anderen Weltkulturen.
2. Die Bewerbung ist durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission zu richten. Hierzu ist das im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Formblatt zu verwenden.
- Die Bewerbung umfaßt die Vorstellung des besonderen Themas von europäischem Interesse, auf dessen Grundlage das Kulturprojekt der Stadt steht, eine genaue Beschreibung der einzelnen Maßnahmen (s. Punkt 1) gemäß den in Artikel 3 genannten Kriterien, die veranschlagten Kosten und Einnahmen, die finanzielle Beteiligung der betreffenden Mitgliedstaaten sowie die erwarteten Ergebnisse.
3. Die Bewerbungen sind von den jeweiligen Mitgliedstaaten drei Jahre vor dem geplanten Beginn der jährlichen Veranstaltung einzureichen.
Entscheidungen über die Ernennung zur "Kulturstadt Europas" erfolgen im Jahr der Bewerbung.
4. Der Bewerbung ist ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, in dem die für die Durchführung erforderlichen Mittel angegeben sind.

06.03.98

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung "Kulturstadt Europas"

KOM(97) 549 endg.; Ratsdok. 11864/97

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vergabe der Aktion "Kulturstadt Europas" in zwischenstaatlicher Form sich im Großen und Ganzen bewährt hat und eine Überführung in eine Gemeinschaftsinitiative nicht zwingend ist.
2. Wenn die Veranstaltung "Kulturstadt Europas" in eine Gemeinschaftsinitiative überführt wird, muß sichergestellt sein, daß das Verfahren der Benennung in Übereinstimmung mit Artikel 128 EGV steht. Der Bundesrat betont die rechtliche Notwendigkeit, die Entscheidung in einstimmiger Form vorzunehmen. Artikel 128 EGV legt enumerativ die Kulturkompetenzen der Gemeinschaft fest und bestimmt hierzu einstimmige Entscheidungsverfahren. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich im Vertrag geregelt. Die zwingende Bestimmung in Artikel 128 EGV gibt dem Rat keine Ermächtigung, durch einstimmigen Beschluß zur qualifizierten Mehrheit überzugehen.
3. Der Bundesrat stellt fest, daß eine häufigere oder dauerhafte Ausweitung der Zahl der Kulturstädte innerhalb eines Benennungszeitraums die Finanzierung der Projekte gefährden würde und eine Entwertung des Symbols Kulturstadt zur Folge hätte.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß auch Städte aus der Schweiz sich als "Kulturstadt Europas" bewerben können.

Nach den Artikeln 2 und 4 des Vorschlags können sich als "Kulturstadt Europas" sowohl Städte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch

aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, aus assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, aus Zypern und aus Drittländern, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, bewerben. Bei dieser Regelung bleibt allein die Schweiz ausgeschlossen.

5. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, die kulturelle und kommunale Programmautonomie zu garantieren. Diese Grundlagen der künstlerischen und kulturellen Kreativität in Europa müssen auch bei der Gestaltung der Aktion "Kulturstadt Europas" gesichert bleiben.
6. Nachdem in der Praxis der bisherigen Veranstaltungsreihen "Kulturstadt Europas" auch die benachbarten und angrenzenden Kommunen in die Programmgestaltung einbezogen worden sind, sollte geprüft werden, ob nicht auch eine Region Europas sich formell um die Übernahme dieses europäischen Symbols bewerben kann. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Qualität und Vielfalt des Kulturprogramms einer europäischen Kulturmetropole in der Regel nicht nur durch eine einzelne Stadt getragen werden.
7. Die Veranstaltung "Europäischer Kulturmonat" sollte insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einbeziehung der assoziierten Beitrittsländer erhalten bleiben.
8. Die Schaffung einer begleitenden und mitentscheidenden Jury bei der Benennung der Kulturstadt Europas erscheint nicht zwingend. Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß den ausgewählten Städten Berater zur Verfügung stehen, die ihnen die aus der Zusammenarbeit mit den bisherigen Kulturstädten Europas gewonnenen Erfahrungen nutzbar machen.
9. Der Bundesrat fordert, daß unbeschadet einer Entscheidung zur Fortführung des Programms KALEIDOSKOP im Jahre 1999 oder der Durchführung von Pilotprojekten zur Vorbereitung des EU-Kulturrahmenprogramms die Stadt Weimar als Kulturstadt Europas 1999 die übliche EU-Förderung erhält.